

**Beschlussvorschlag zu der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein“**

<b>Spezifisches Ziel</b>	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	gesamtes Landesgebiet
<b>Fördergegenstand</b>	Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur durch KMU. Diese wird im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingesetzt, um ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, ein neues Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung zu entwickeln oder weiterzuentwickeln.
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	<p>3.1 der Richtlinie Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung.</p> <p>Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39).</p>
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.</li> <li>- Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.</li> <li>- Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur für risikobehaftete Entwicklungsprojekte mit Innovationspotential.</li> <li>- Die Entwicklung oder Weiterentwicklung eines neuen oder verbesserten vermarktbareren Produktes, eines neuen Produktionsverfahrens oder einer entsprechenden Dienstleistung übertrifft den unternehmensbezogenen Stand der Technik.</li> <li>- Die Forschungs- und Entwicklungsdienstleister verfügen über eine Forschungsinfrastruktur nach 5.3. Die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleister weisen die</li> </ul>

	<p>technische Kompetenz auf und sind geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Zuwendungsempfänger liegt ein technisches Entwicklungsrisiko vor.</li> <li>- Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten.</li> <li>- Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig.</li> <li>- Für das Auswahlverfahren ist eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ausgangslage und Zielvorstellung (Projektskizze),</li> <li>o in der Regel ein Angebot bezgl. der Inanspruchnahme der Forschungsinfrastruktur</li> <li>o Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan (Gesamtplan).</li> </ul> </li> <li>- Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger einen Beitrag entweder zur Energie- und/oder zur Ressourceneffizienz und/oder zu anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung leistet.</li> <li>- Die Antragstellenden legen in der Projektskizze dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger Aspekte der Gleichstellung und/oder Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und/oder Gute Arbeit berücksichtigen wird/werden.</li> </ul>
<p><b>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</b></p>	<p>Nach Ziffer 7.6 der Richtlinie entscheidet über die Bewilligung der Förderanträge die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH zum Fördergegenstand nach 2.1, den Förderfähigkeitsvoraussetzungen nach 4.2 und den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.3 maßgeblich zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b></p>	<p>Nein</p>

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 13.12.2022 die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Verwendete Methodik

Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden. Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.

In dieser Richtlinie wird auf ein Scoring (Qualitätskriterien) verzichtet.

Art. 73 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 fordert für die Auswahl der Vorhaben nichtdiskriminierende und transparente Kriterien. Diese Vorgabe wird durch entsprechend hohe Anforderungen bei den Förderfähigkeitskriterien erfüllt.

Die fachlichen Förderfähigkeitskriterien wurden insbesondere unter den Ziffern 4.2 – 4.4 festgehalten. Nach Ziffer 4.6 ergibt sich die Förderwürdigkeit aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Innovationsprojekts, die in den Ziffern 4.2 - 4.5 der Richtlinie festgelegt sind. Entsprechend Ziffer 7.6 der Richtlinie entscheidet die NBank über die Bewilligung der Förderanträge. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH zum Fördergegenstand nach 2.1, den Förderfähigkeitsvoraussetzungen nach 4.2 und den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach 4.3 maßgeblich zu berücksichtigen.